

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Hoppenrade

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach jeweiligem Beschluss der Gemeindevertretung Hoppenrade und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung, 1. Änderung und 2. Änderung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel und Arbeitsgrundsatz der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Hoppenrade und ein Dienstsiegel. Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Krakow am See.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: GEMEINDE HOPPENRADE.

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann ihre/seine Stellvertreter_in in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.

(4) Im Mittelpunkt des Handelns der Gemeinde steht der Mensch mit seiner Würde und seiner Freiheit. Die Unantastbarkeit dieser Würde ist Grundlage der Arbeit der Gemeinde und Kern der Vision der Gemeinde von Selbstbestimmung und demokratischem Miteinander. Die Gemeinde bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für und von der Gemeinde trägt diese zudem dafür Sorge, dass die dabei als Partner ausgewählten Personen nicht Mitglied verfassungsfeindlicher Organisationen oder rechtsextremistischen Gruppierungen sind oder sich für Ziele engagieren, die dem Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen.

§ 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen

(1) Zur Gemeinde Hoppenrade gehören die Ortsteile Hoppenrade, Kölln, Koppelow, Striggow, Schwiggerow, und Lüdershagen.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner_innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner_innen möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde dazustellen. Den Einwohnern/Einwohnerinnen ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohner_innen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden

Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

- **Haupt- und Finanzausschuss** für Beratung zu Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1000,00 EUR.

Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt** für Beratung zur Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen und zwei sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zusammen.

- **Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport** Beratung zur Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen und zwei sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zusammen.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Gemäß § 36 (2) S. 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen.

(5) Es werden Stellvertreter_innen für die Ausschussvorsitzenden gewählt; für die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter_innen gewählt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 EUR je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Vieraugenprinzip mit einem ihrer/seiner Stellvertreter/in Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Direktverträge nach UVgO, VOL/B und VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR
2. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/B bis zum Wert von 50.000,00 EUR
3. über Aufträge nach den Vergabeverfahren nach VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

(5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 EUR.

(6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über Vorkaufsrechtsverzicht und gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen

1. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung (wie z.B. Bauvorhaben, die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder die zur Beurteilung der Raumverträglichkeit ein Raumordnungsverfahren durchlaufen bzw. bei denen eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muss) oder
2. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent (160,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent (80,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person in dem Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst hat, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 EUR.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Flurbereinigungsgesetz handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de sind die Satzungen über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann sich Jedermann Satzungen der Stadt Krakow am See kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB oder des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich, es wird in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(2) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung / im Rathaus. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Hoppenrade vor dem Gemeindebüro, 18292 Hoppenrade, Heckenweg 3
- in Koppelow vor dem Gebäude der FFW, 18292 Hoppenrade, OT Koppelow
- in Striggow am Dorfplatz, 18292 Hoppenrade, OT Striggow,
- in Schwiggerow an der Kreuzung Dorfstraße/Gutshaus, 18292 Hoppenrade, OT Schwiggerow
- in Lüdershagen an der Bushaltestelle, 18292 Hoppenrade, OT Lüdershagen,
- in Kölln an der Bushaltestelle, 18292 Hoppenrade, OT Kölln

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind nachrichtlich unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind ebenso unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.2015 nebst Änderung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Hoppenrade vom 16.08.2019, gültig ab 27.08.2019.

gez. Kaspar

Bürgermeisterin

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.07.2019 (und erneut vom 14.08.2019) angezeigt.

Krakow am See, den 14.08.2019

gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Kaspar

Bürgermeisterin

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2019 angezeigt. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach erneuter Beschlussfassung mit Schreiben vom 19.11.2019 erneut angezeigt. Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Schreiben vom 27.11.2019 mitgeteilt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Krakow am See, den 19.11.2019/02.12.2019

gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See

Die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.2020 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Kaspar

Bürgermeisterin

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 30.04.2020 angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Krakow am See, den 04.05.2020

gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See